

Länderinformationsblatt der Staatendokumentation



Senegal

Gesamtaktualisierung am 2.7.2024

letzte Information eingefügt am xx.xx.xxxx

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Ein Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf den Bedürfnissen im Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (RD, EASt, ASt, BVwG) mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird. Ein LIB gibt eine **einzelfallunabhängige Darstellung** über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten.

Die LIB dienen den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Für sie gilt § 5 Abs. 5 letzter Satz BFA-G, d.h. sie sind als solche nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Sie werden aber durch Verwendung im Verfahren (Parteiengehör, Verwendung im Bescheid) der jeweiligen Partei zugänglich und durch Verwendung im Bescheid öffentlich gemacht.

Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entwickelt worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das LIB stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.

Zugunsten der besseren Les- und Verwendbarkeit wird im vorliegenden Produkt auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. So nicht explizit angemerkt, sind immer alle Geschlechter gemeint.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Das LIB beinhaltet Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. Auswahl, Verwertung und Verwendung von Informationen im vorliegenden Produkt unterliegen dem Qualitätsmanagement der Staatendokumentation.

Eine Aktualisierung des LIB erfolgt bei gegebenem Bedarf auf Anfrage. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Daher können auch im LIB verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Länderspezifische Anmerkungen

Hinweis:

COVID-19:

Zur aktuellen Anzahl der Krankheits- und Todesfälle in den einzelnen Ländern empfiehlt die Staatendokumentation bei Interesse/Bedarf folgende Websites der WHO:

<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports>.

Für historische Daten bis zum 10.3.2023 s. die Datenbank der Johns-Hopkins-Universität:

<https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6> .

Inhaltsverzeichnis

1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen.....	5
2. COVID-19.....	5
3. Politische Lage.....	5
4. Sicherheitslage.....	6
4.1. Konflikt in der Casamance.....	7
5. Rechtsschutz / Justizwesen.....	9
6. Sicherheitsbehörden.....	10
7. Folter und unmenschliche Behandlung.....	11
8. Korruption.....	12
9. NGOs und Menschenrechtsaktivisten.....	13
10. Wehrdienst und Rekrutierungen.....	14
11. Allgemeine Menschenrechtslage.....	14
12. Haftbedingungen.....	16
13. Todesstrafe.....	16
14. Religionsfreiheit.....	16
15. Minderheiten.....	17
16. Relevante Bevölkerungsgruppen.....	18
16.1. Frauen.....	18
16.2. Kinder.....	20
16.3. Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten.....	22
17. Bewegungsfreiheit.....	24
18. Grundversorgung und Wirtschaft.....	24
19. Medizinische Versorgung.....	26
20. Rückkehr.....	27

1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen

Keine aktuellen Kurzinformationen vorhanden.

2. COVID-19

Gemäß dem französischen Außenministerium, wurden alle gesundheitlichen Beschränkungen für die Einreise in das Gebiet aufgehoben (FD 3.4.2024).

Seit Beginn der Pandemie bis zum 28. März 2024 wurden in Senegal 89.050 Infizierte und 1.971 Todesfälle gemeldet. Die insgesamt 89.050 infizierten Menschen entsprechen aktuell einem Anteil von 0,53 % der Gesamtbevölkerung. Nach offiziellen Angaben der WHO sind bis zum Stichtag am 12. November 2023 insgesamt 3,18 Millionen Impfdosen verabreicht worden. 2,68 Millionen Menschen haben mindestens eine Impfung erhalten (16 %). Die Booster-Impfung erhielten 815.965 Personen (5 %). 1,55 Millionen davon gelten in Senegal als vollständig geimpft (= 9 %). Damit gehörte Senegal zu den am schlechtesten versorgten Ländern der Welt (LI 3.2024b).

Quellen:

- FD - France Diplomatie [Frankreich] (3.4.2024): Conseils aux Voyageurs, Sénégal, <https://www.diplomatie.gouv.fr/fr/conseils-aux-voyageurs/conseils-par-pays-destination/senegal/#entree>, Zugriff 29.4.2024
- LI - Länderdaten.info (3.2024b): Gesundheitswesen in Senegal, <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Senegal/gesundheit.php>, Zugriff 28.3.2024

3. Politische Lage

Senegal ist eine Republik, die von einer starken Exekutive beherrscht wird. Im Jahr 2019 wurde Macky Sall für eine zweite Amtszeit von fünf Jahren wieder zum Präsidenten gewählt. Die Wahlen wurden von lokalen und internationalen Beobachtern im Allgemeinen als frei und fair eingestuft. Auch die Parlamentswahlen im Juli 2022 wurden von Beobachtern im Allgemeinen als frei und fair bewertet (USDOS 20.3.2023; vgl. USDOS 22.4.2024).

Am 3.7.2023 kündigte Präsident Macky Sall an, nicht mehr für eine dritte Amtszeit bei den Präsidentschaftswahlen 2024 zu kandidieren (HRW 11.1.2024).

Neuer Präsident des Senegal ist Bassirou Diomaye Faye. Er ist der bisher jüngste Präsident des Landes. Er war der große Favorit dieser Wahl und konnte nach vorläufigen Zahlen 57 % aller Wählerstimmen auf sich vereinigen. Amadou Ba, der Kandidat der Regierungskoalition und bis vor kurzem Premierminister des Landes, konnte hingegen nur etwa 31 % der Stimmen für sich verbuchen. Khalifa Sall kam auf 3 %, Mamadou Dia auf 2,6 %. Alle anderen 15 Kandidaten bekamen jeweils weniger als 1 % (KAS 26.3.2024).

Faye, der wichtigste Oppositionskandidat, vertritt das Anti-System-Programm seiner Partei Pastef. Er fordert ein Senegal, das mehr Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland demonstriert, vor allem gegenüber der ehemaligen Kolonialmacht Frankreich. Faye will den Austritt aus der

westafrikanischen Währung CFA prüfen, die noch aus der Kolonialzeit stammt und an den Euro gebunden ist. Er will auch die Verträge mit den ausländischen Gasfirmen neu verhandeln, die Korruption stärker bekämpfen und die Macht des Präsidenten einschränken (NZZ 25.3.2024).

Die Präsidentschaftswahlen hätten eigentlich am 25.2.2023 stattfinden sollen, jedoch beschloss das Parlament die Abstimmung auf den 15.12.2023 zu verschieben. Es kam landesweit zu Protesten. Die Polizei setzte Tränengas gegen die Demonstranten ein, und die Behörden setzten mobile Internetdienste aus. Mindestens drei Menschen kamen ums Leben und zahlreiche weitere wurden festgenommen (DW 14.2.2024).

Quellen:

- DW - Deutsche Welle (14.2.2024): Senegal's restless Casamance region sees deadly protests, <https://www.dw.com/en/senegals-restless-casamance-region-sees-deadly-protests/a-68255913>, Zugriff 5.4.2024
- HRW - Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 - Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103208.html>, Zugriff 18.3.2024
- KAS - Konrad Adenauer Stiftung (26.3.2024): Neuer Präsident mit absoluter Mehrheit, <https://www.kas.de/de/web/senegal/laenderberichte/detail/-/content/neuer-praesident-mit-absoluter-mehrheit>, 26.3.2024
- NZZ - Neue Zürcher Zeitung (25.3.2024): Bei der Wahl in Senegal liegt ein Oppositioneller klar vorne, der bis vor wenigen Tagen im Gefängnis sass, <https://www.nzz.ch/international/wahl-in-senegal-die-opposition-liegt-vorne-ld.1822962>, Zugriff 8.4.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089141.html>, Zugriff 19.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

4. Sicherheitslage

Nach der ruhig verlaufenden Präsidentschaftswahl am 24.3.2024 und der Vereidigung des Präsidenten am 2.4.2024 ist die Lage derzeit stabil (AA 10.4.2024).

Demonstrationen kommen vor und können von Ausschreitungen und Zusammenstößen zwischen Demonstrierenden und der Polizei begleitet sein. So haben im Februar 2024 sowie im August und im Juni 2023 gewaltsame Zusammenstöße zwischen Demonstrierenden und den Sicherheitskräften mehrere Todesopfer und zahlreiche Verletzte gefordert. Es kam auch zu Straßensperren sowie Fällen von Brandstiftung, Plünderungen und Sachbeschädigungen (EDA 11.4.2024).

In der gesamten Sahelregion besteht seit Jahren eine islamistische terroristische Bedrohung (AA 10.4.2024). Grundsätzlich hat sich die Sicherheitslage im Senegal in den letzten Jahren verbessert. Angesichts der unsicheren Lage in anderen Staaten Westafrikas kann aber auch für den Senegal ein „Spill-Over“ - Effekt bzw. ein Anschlagspotential nicht mehr ausgeschlossen werden (BMEIA 22.3.2024). Senegal selbst blieb bislang von terroristischen Anschlägen verschont. Die Regierung hat in Reaktion auf die unbeständige Lage in der Region mit einer Verstärkung und höheren Sichtbarkeit seines eigenen Sicherheitsapparats reagiert (AA 10.4.2024). Es gibt Hinweise, dass Terrorgruppen aus der Sahelzone ihren Aktionsradius in den Senegal ausdehnen.

Sie sind gut organisiert, operieren grenzüberschreitend und haben Verbindungen zu lokalen, kriminellen Gruppen. In verschiedenen Grenzgebieten besteht zudem das Risiko von Entführungen und das Risiko von Anschlägen besteht im ganzen Land, einschließlich in Dakar (EDA 11.4.2024).

In der Grenzregion zu Mauretanien und Mali, besteht ein hohes Sicherheitsrisiko (BMEIA 22.3.2024; vgl. EDA 11.4.2024). Auf malischem Staatsgebiet besteht in den grenznahen Gebieten zu Senegal, insbesondere im Dreiländereck Senegal-Mali-Mauretanien, ein erhöhtes Entführungsrisiko (AA 10.4.2024; vgl. EDA 11.4.2024). In den Grenzregionen zu Gambia und Guinea-Bissau sollten aufgrund von Aktivitäten separatistischer Gruppen, gelegentlicher Militäreinsätze und der nicht auszuschließenden Gefahr von Landminen gemieden werden (BMEIA 22.3.2024).

Taschendiebstähle, Handtaschenraub und seltener auch gewalttätige Übergriffe können landesweit vorkommen. Häufig nähern sich die Diebe auf Motorrädern (AA 10.4.2024). Internetkriminalität ist weit verbreitet (BMEIA 22.3.2024).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (10.4.2024): Senegal: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/senegalsicherheit/208190>, Zugriff 28.4.2024
- BMEIA - Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten [Österreich] (22.3.2024): Reiseinformation Senegal (Republik Senegal), <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/senegal>, Zugriff 29.4.2024
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (11.4.2024): Reisehinweise für Senegal, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/senegal/reisehinweise-fuersenegal.html#eda0500b1>, Zugriff 11.4.2024

4.1. Konflikt in der Casamance

Im Allgemeinen gibt es im Senegal keine gewaltsamen Konflikte, mit der bemerkenswerten Ausnahme der separatistischen Rebellion in der Casamance (BS 19.3.2024). Die senegalesischen Sicherheitskräfte sind seit 1982 in der südlichen Casamance-Region an einer Aufstandsbekämpfungskampagne gegen verschiedene Fraktionen der separatistischen Bewegung der Demokratischen Kräfte der Casamance (MDFC-Mouvement des forces démocratiques de Casamance) beteiligt (CIA 1.5.2024). Der Separatistenaufstand in der Casamance ist der schwerste und am längsten andauernden Konflikt in der senegalesischen Geschichte, aber er bleibt weitgehend eingefroren (CIA 1.5.2024; vgl. BS 19.3.2024). Die Situation ist größtenteils eine Pattsituation, da weder die Regierungstruppen noch die Rebellen in der Lage sind die völlige Kontrolle über das Gebiet zu übernehmen (BS 19.3.2024). Der Konflikt hat bisher mehr als 5.000 Todesopfer und weitere 60.000 Vertriebene gefordert; im Mai 2023 stimmte eine Fraktion der MFDC einem Friedensabkommen zu (2023) (CIA 1.5.2024). Allerdings gibt es keinen formellen Versöhnungsprozess. Die Regierung hat das klare Ziel, den langjährigen Konflikt zu beenden, es

ist jedoch unklar, ob der Wunsch nach einem formellen Versöhnungsprozess weit verbreitet ist (BS 19.3.2024). In der südlichen Casamance-Region, die zwischen Gambia und Guinea-Bissau liegt, kommt es weiterhin zu Aufständen auf niedrigem Niveau zwischen den Sicherheitskräften und bewaffneten Separatisten (USDOS 22.4.2024). Es wurden mehrere Sicherheitsvorfälle gemeldet (FD 3.4.2024).

Mit der Verschiebung der Präsidentschaftswahl, löste Präsident Macky Sall Demonstrationen im ganzen Land aus, vor allem aber in der Region Casamance; mindestens drei Menschen starben (DW 14.2.2024).

In der Casamance kam es zu sporadischen Gewaltausbrüchen, an denen Personen beteiligt waren, die mit verschiedenen Fraktionen der separatistischen Bewegung der Demokratischen Kräfte der Casamance in Verbindung stehen (USDOS 22.4.2024). Im Jänner 2022 tötete die Bewegung der Demokratischen Kräfte der Casamance vier Angehörige der Armee und nahm sieben gefangen, die sie im Feber wieder frei ließ (USDOS 20.3.2023). Präsident Macky Sall setzte seine Bemühungen zur Beilegung des seit 40 Jahren andauernden Konflikts zwischen Separatisten und staatlichen Sicherheitskräften in der südlichen Casamance fort. Nach der Entwaffnungsvereinbarung von 2022 zwischen Regierungsvertretern und dem MFDC wurde am 13.5.2022 mit einer feierlichen Zeremonie zur Einsammlung der Waffen das Rebellenlager der MFDC in Diakaye aufgelöst. NGOs befürchteten jedoch weiterhin, dass die Abwesenheit von Salif Sadio, dem Anführer der militanten MFDC-Fraktion, den Nutzen und die Nachhaltigkeit des Abkommens gefährden könnte. Die Armee führte mehrere Luft- und Bodenoperationen durch, um die Rückkehr der von dem Konflikt betroffenen lokalen Vertriebenen zu erleichtern (USDOS 22.4.2024).

Im Jänner 2022 berichteten die Medien, dass ein Jugendlicher von einer Rebellengruppe der MFDC an der Grenze zu Guinea-Bissau festgenommen wurde. Mehrere Initiativen der Zivilgesellschaft und der Gemeinden zur Rettung des Jugendlichen blieben erfolglos. Sein Leichnam wurde am 21.6.2022 entdeckt (USDOS 22.4.2024).

Der 2012 einseitig von der Unabhängigkeitsbewegung MFDC verkündete Waffenstillstand mit der senegalesischen Regierung hat die Lage merklich beruhigt. Am 4.8.2022 wurde ein Friedensabkommen zwischen der Regierung und einer Splittergruppe des MFDC unterzeichnet. Dennoch bleibt die Sicherheitslage volatil. Die Rebellen haben sich in die Wälder in die Grenzgebiete zu Guinea-Bissau und Gambia zurückgezogen, von wo aus sie illegalen Holzschlag und Schmuggel betreiben. In abgelegenen Gebieten können Überfälle durch Rebellen auf Zivilpersonen nicht ausgeschlossen werden. Es sind noch zahlreiche verminten Zonen vorhanden, die oft ungenügend markiert sind (EDA 11.4.2024).

Aufgrund der hohen politischen Spannungen kommt es zu gewalttätigen Zusammenstößen zwischen Demonstrierenden und den Sicherheitskräften. Zum Beispiel wurden am 31.7.2023 bei

Unruhen in der Stadt Ziguinchor zwei Personen getötet. Während mehrerer Tage war der Zugang zu Ziguinchor erschwert (EDA 11.4.2024).

Quellen:

- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI Country Report Senegal, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105891/country_report_2024_SEN.pdf, Zugriff 26.3.2024
- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.5.2024): Senegal - The World Factbook, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/senegal/>, Zugriff 2.5.2024
- DW - Deutsche Welle (14.2.2024): Senegal's restless Casamance region sees deadly protests, <https://www.dw.com/en/senegals-restless-casamance-region-sees-deadly-protests/a-68255913>, Zugriff 5.4.2024
- FD - France Diplomatie [Frankreich] (3.4.2024): Conseils aux Voyageurs, Sénégal, <https://www.diplomatie.gouv.fr/fr/conseils-aux-voyageurs/conseils-par-pays-destination/senegal/#entree>, Zugriff 29.4.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089141.html>, Zugriff 19.3.2024

5. Rechtsschutz / Justizwesen

Die Justiz ist formal unabhängig (USDOS 22.4.2024; vgl. FH 2023, BS 19.3.2024), aber nicht gegen politische Einflussnahme (USDOS 22.4.2024; vgl. BS 19.3.2024). Der Präsident kontrolliert die Ernennungen in den Verfassungsrat, das Berufungsgericht und den Staatsrat (USDOS 22.4.2024; vgl. FH 2023), und der Präsident und der Justizminister führen gemeinsam den Vorsitz im Obersten Justizrat, dem Gremium, das für die Verwaltung der Laufbahnen der Richter zuständig ist (USDOS 22.4.2024). Der Oberste Justizrat, der der Exekutive die Ernennung von Richtern empfiehlt, wird vom Präsidenten und vom Justizminister geleitet, was nach Ansicht von Kritikern seine Unabhängigkeit beeinträchtigt (FH 2023). Es gibt Berichte, dass die Justiz der Korruption und der Einflussnahme der Regierung ausgesetzt sei. In Korruptionsfällen und anderen Angelegenheiten, in die hochrangige Beamte oder Anhänger der Regierung verwickelt waren, waren die Richter anfällig für Druck seitens der Regierung (USDOS 22.4.2024; vgl. BS 13.3.2024). Die Korruption innerhalb der Justiz ist nach wie vor ein Problem, ebenso wie die Unterfinanzierung und Unterbesetzung des Justizwesens (BS 19.3.2024). Die Richter und Staatsanwälte beklagen eine hohe Arbeitsbelastung, einen Mangel an angemessenen Räumlichkeiten und Büroausstattung, sowie unzureichende Transportmöglichkeiten und stellten die Bereitschaft der Regierung in Frage, angemessene Ressourcen für einen ordnungsgemäßen Justizbetrieb bereitzustellen (USDOS 22.4.2024). Die Unabhängigkeit senegalesischer Richter wird von der Exekutive eingeschränkt, insbesondere in Fällen, die Politiker betreffen. In den letzten Jahren wurden mehrere Oppositionspolitiker wegen verschiedener Straftaten angeklagt. Die Tatsache, dass nur Oppositionspolitiker wegen Korruption angeklagt sind, lässt vermuten, dass diese Anklagen politisch motiviert sind (BS 19.3.2024). Zahlreiche strafrechtliche Verfolgungen von

Oppositionspolitikern in den letzten Jahren unterstreichen die Besorgnis über politische Einflussnahme. Im Vorfeld der Kommunalwahlen 2022 hat das Berufungsgericht jedoch Kandidaten, die zuvor disqualifiziert worden waren, wieder zugelassen (FH 2023).

Die Verfassung sieht vor, dass alle Angeklagten das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren haben, und die Justiz hat dieses Recht im Allgemeinen durchgesetzt (USDOS 22.4.2024; vgl. FH 2023), aber willkürliche Verhaftungen und längere Inhaftierungen geben weiterhin Anlass zur Sorge. Obwohl die Regierung verpflichtet ist, Angeklagten, die sich keinen Anwalt leisten können, einen zur Verfügung zu stellen, ist diese Vertretung in der Praxis uneinheitlich. Die lange Untersuchungshaft bleibt ein Problem. Die Reichweite des Justizsystems erstreckt sich nicht durchgängig auf ländliche Gebiete, die sich häufiger auf traditionelle Methoden der Konfliktlösung verlassen (FH 2023).

Der Rückstau von Fällen, der Mangel an Rechtsbeistand (insbesondere außerhalb von Dakar), die Ineffizienz und Korruption der Justiz und die lange Untersuchungshaft untergraben viele Rechte der Angeklagten (USDOS 22.4.2024).

Zum Regionalgericht Dakar gehört ein Militärgericht, das für Verbrechen zuständig ist, die von Militärangehörigen begangen wurden (USDOS 22.4.2024).

Quellen:

- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI Country Report Senegal, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105891/country_report_2024_SEN.pdf, Zugriff 26.3.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Senegal, 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2097725.html>, Zugriff 20.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

6. Sicherheitsbehörden

Polizei und Gendarmerie sind für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zuständig, in Ausnahmefällen auch die Armee. Die Nationale Polizei ist Teil des Innenministeriums und ist in den größeren Städten tätig. Die Gendarmerie ist Teil des Verteidigungsministeriums und hauptsächlich außerhalb der Großstädte tätig. Die zivilen Behörden behielten im Allgemeinen eine wirksame Kontrolle über die Sicherheitskräfte. Es wurde berichtet, dass Angehörige der Sicherheitskräfte Übergriffe begangen haben (USDOS 20.3.2023; vgl. CIA 1.5.2024).

Die Kriminalpolizei (DIC) der Nationalpolizei ist befugt, Personen bis zu 24 Stunden festzuhalten, bevor sie freigelassen oder angeklagt werden. Die Kriminalpolizisten der Nationalen Gendarmerie in den Forschungsbrigaden sind ebenfalls befugt, Festnahmen, Inhaftierungen und Ermittlungen durchzuführen und konnten Personen bis zu 48 Stunden festhalten. Die Behörden informierten viele Festgenommene nicht umgehend über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen. Die

Polizei, einschließlich der DIC-Beamten, sind befugt, die Haftdauer ohne Anklageerhebung von 24 auf 48 Stunden zu verdoppeln, wenn sie stichhaltige Gründe für eine künftige Anklage nachweisen konnte und wenn ein Staatsanwalt dies genehmigt (USDOS 22.4.2024).

Quellen:

- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.5.2024): Senegal - The World Factbook, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/senegal/>, Zugriff 2.5.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089141.html>, Zugriff 19.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

7. Folter und unmenschliche Behandlung

Die Verfassung und das Gesetz verbieten solche Praktiken. Menschenrechtsorganisationen wiesen auf Beispiele für körperliche Misshandlungen durch die Behörden hin, einschließlich übermäßiger Gewaltanwendung sowie grausamer und erniedrigender Behandlung in Gefängnissen und Haftanstalten (USDOS 22.4.2024).

Die Straffreiheit für solche Handlungen stellt ein großes Problem dar (USDOS 20.3.2023; vgl. USDOS 22.4.2024). Zu den mit der Untersuchung von Missbräuchen beauftragten Stellen gehörten das Justizministerium und der Nationale Beobachter für Orte des Freiheitsentzugs. Die DIC und die mit der Untersuchung von polizeilichen Übergriffen beauftragten Einheiten für interne Angelegenheiten von Polizei und Gendarmerie gingen nicht wirksam gegen Straflosigkeit und Korruption vor (USDOS 20.3.2023).

Lokale und internationale Medien berichteten über Menschenrechtsverletzungen, die von der Polizei und der Gendarmerie als Reaktion auf die Proteste im Juni begangen wurden. Einige Demonstranten warfen den Sicherheitskräften schwere körperliche Misshandlungen während der Inhaftierung nach den Juni-Protesten vor. Die Behörden untersuchten diese Vorwürfe weiter (USDOS 20.3.2023; vgl. USDOS 22.4.2024).

Einzelpersonen sind im Allgemeinen vor der unrechtmäßigen Anwendung körperlicher Gewalt geschützt. Die Sicherheitskräfte gehen jedoch gewaltsam gegen Demonstranten vor und haben in den vergangenen zwei Jahren mehr als ein Dutzend Menschen getötet und Hunderte verletzt (FH 2023).

Dem Nationalen Menschenrechtsausschuss der Regierung gehören Regierungsvertreter, Gruppen der Zivilgesellschaft und unabhängige Menschenrechtsorganisationen an. Der Ausschuss hat die Befugnis, Missstände zu untersuchen, ist jedoch nicht glaubwürdig, führte keine Untersuchungen durch und veröffentlichte zuletzt 2001 einen Jahresbericht (USDOS 22.4.2024).

Quellen:

- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Senegal, 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2097725.html>, Zugriff 20.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089141.html>, Zugriff 19.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

8. Korruption

Korruption bleibt ein ernstes Problem (FH 2023). Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen für Korruption durch Beamte vor, aber die Regierung setzt das Gesetz oft nicht wirksam durch. Beamte verüben häufig ungestraft korrupte Praktiken. Es gab zahlreiche Berichte über Korruption in der Regierung (USDOS 22.4.2024).

Im Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International rangiert Senegal 2023 auf Rang 70/180 mit einer erreichten Punktezahl von 43/100 (TI 1.2024). Gegenüber dem Vorjahr war in 2023 keine Veränderung der Korruption zu verzeichnen. Langfristig betrachtet ist sie in den letzten Jahren jedoch moderat gesunken (LI 1.2024).

Aus NGO-Berichten und öffentlichen Umfragen aus dem Jahr 2022 ging hervor, dass die Öffentlichkeit Bestechung, Veruntreuung, Amtsmissbrauch und Betrug innerhalb der staatlichen Institutionen, insbesondere im Verkehrssektor, in der Justiz und im öffentlichen Dienst, als weit verbreitet wahrnimmt. Die Berichte über Korruption reichen vom Gewinnstreben von Bürokraten, die an öffentlichen Genehmigungen beteiligt sind, insbesondere in der Rohstoffindustrie, über undurchsichtige öffentliche Auftragsvergabe bis hin zu Korruption in der Justiz und der Polizei (USDOS 22.4.2024).

Die Gesetze zur Korruptionsbekämpfung werden ungleichmäßig durchgesetzt, und die Durchsetzungsmaßnahmen werden manchmal als politisch motiviert angesehen (FH 2023).

Im Juli 2022 unterzeichnete das Office National de lutte contre la Fraude et la Corruption (OFNAC), eine Antikorruptionsbehörde der Regierung, eine Vereinbarung mit mehreren Organisationen der Zivilgesellschaft über die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der nationalen Antikorruptionsstrategie (FH 2023).

Im Dezember 2022 veröffentlichte der Rechnungshof (CDCS) eine Prüfung der für die COVID-19-Maßnahmen bereitgestellten öffentlichen Mittel. In dem Bericht wurde ein umfangreicher Missbrauch von Geldern durch die Regierung festgestellt, was einen öffentlichen Aufschrei und Proteste zugunsten rechtlicher Konsequenzen auslöste (FH 2023).

Die Regierung hat Maßnahmen ergriffen, um Beamte zu identifizieren, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die Missbrauch oder Korruption begangen haben, sei es in den Sicherheitskräften oder in anderen Bereichen der Regierung, aber Missbrauch und Korruption bleiben weiterhin ungestraft (USDOS 22.4.2024).

Quellen:

- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Senegal, 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2097725.html>, Zugriff 20.3.2024
- LI - Länderdaten.info (1.2024): Korruption in Senegal, <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Senegal/korruption.php>, Zugriff 19.3.2024
- TI - Transparency International (1.2024): Corruption Perceptions Index 2023, Senegal, <https://www.transparency.org/en/cpi/2023>, Zugriff 4.4.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

9. NGOs und Menschenrechtsaktivisten

Eine Vielzahl inländischer und internationaler Menschenrechtsgruppen arbeitete im Allgemeinen ohne staatliche Einschränkungen (USDOS 22.4.2024; vgl. FH 2023; BS 19.3.2024), untersuchen Menschenrechtsfälle und veröffentlichen ihre Ergebnisse. Die Regierungsbeamten zeigten sich einigermaßen kooperativ, ergriffen aber nur selten Maßnahmen, um auf ihre Bedenken einzugehen (USDOS 22.4.2024). Einige NGOs haben sich positiv auf die Achtung der Menschenrechte (z.B. Raddho) oder auf die Gesundheit und Bildung von Frauen (z.B. Tostan) ausgewirkt. Das soziale Vertrauen ist hoch (BS 19.3.2024).

Obwohl ein 2021 eingebrachter Anti-LGBT+-Gesetzesentwurf im Jänner 2022 abgelehnt wurde, werden die Arbeit und die Wirksamkeit von NGOs für LGBT+-Rechte durch Homophobie und die Kriminalisierung von Homosexualität behindert (FH 2023).

Im Juni 2021 verabschiedete die Nationalversammlung Überarbeitungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung, die angeblich die Antiterrorgesetze des Senegal stärken sollen und Bestimmungen enthalten, die es ermöglichen, NGO-Führer für angebliche Straftaten ihrer Organisationen strafrechtlich zu belangen. Lokale und internationale Menschenrechtsgruppen haben die Gesetzgebung verurteilt, da die Änderungen zu weit gefasst sind und dazu führen könnten, dass NGOs und ihre Mitarbeiter sich selbst zensieren, weil sie befürchten, für ihre Arbeit verfolgt zu werden (FH 2023).

Quellen:

- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI Country Report Senegal, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105891/country_report_2024_SEN.pdf, Zugriff 26.3.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Senegal, 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2097725.html>, Zugriff 20.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

10. Wehrdienst und Rekrutierungen

Das Mindestalter für den freiwilligen Militärdienst ist 18 Jahre. Das Mindestalter für selektive Wehrpflicht ist 20 Jahre. Die Dauer des Militärdienstes ist zwei Jahre. Frauen können ebenfalls Militärdienst leisten (CIA 1.5.2024).

Quellen:

- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.5.2024): Senegal - The World Factbook, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/senegal/>, Zugriff 2.5.2024

11. Allgemeine Menschenrechtslage

Im Laufe des Jahres hat sich die Menschenrechtslage im Senegal nicht wesentlich verändert (USDOS 22.4.2024).

In der Verfassung und in den Gesetzen ist das Recht auf freie Meinungsäußerung verankert, auch für die Medien, aber die Regierung schränkt diese Freiheiten gelegentlich ein (USDOS 22.4.2024). Die Behörden gingen im Jahr 2023 hart gegen die Medien und Andersdenkende vor. Die Sicherheitskräfte verhafteten und inhaftierten willkürlich Journalisten und andere abweichende Stimmen. Außerdem kam es zur Einschränkung des Internets, wie auch von einigen sozialen Medienplattformen (HRW 11.1.2024). Gemäß RSF (Reporter ohne Grenzen), lässt eine Zunahme verbaler, physischer und juristischer Drohungen gegen Journalisten in den letzten Jahren befürchten, dass das Recht auf Information zurückgedrängt wird. Für das Jahr 2023 belegte Senegal im Ranking der Pressefreiheit Rang 104 von 180 Staaten und verschlechterte sich gegenüber den Vorjahr (2022: Rang 73/180). Das Jahr 2022 war durch einen Anstieg an Verhaftungen und Gewalt gegen diesen Berufsstand gekennzeichnet. In den Monaten vor den Parlamentswahlen kam es zu einer besorgniserregenden Eskalation verbaler und physischer Bedrohungen von Journalisten, insbesondere durch politische Akteure (RSF 2023).

Senegalesische Journalisten wurden erneut durch die Proteste im Zusammenhang mit der Verschiebung der Präsidentschaftswahlen, die am 25.2. hätten stattfinden sollen, behindert. Die Unterbrechung des Signals eines privaten Fernsehsenders und des mobilen Internetzugangs sowie die Angriffe auf Reporter stellen inakzeptable Einschränkungen des Rechts auf Information dar (RSF 5.2.2024). Der Fernsehsender Walf TV wurde wegen seiner Berichterstattung über die von der Opposition angeführten Demonstrationen, am 10.2.2023 für sieben Tage und am 9.6.2023 für einen Monat gesperrt (HRW 11.1.2024). Von Juli 2022 bis August 2023 wurde ein Dutzend Journalisten im Rahmen ihrer Arbeit verhaftet (RSF 5.2.2024).

Der mobile Internetzugang wurde am 4.2.2023 zum zweiten Mal in weniger als neun Monaten abgeschaltet (RSF 5.2.2024).

Das Gesetz sieht das Recht auf friedliche Versammlungsfreiheit vor, aber die Behörden verweigerten in mehreren Fällen die Genehmigung für politische Demonstrationen, angeblich um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Regierung schränkte die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Jahr 2023 ein. NGOs und Medien behaupteten zudem, die Regierung schließe den zivilen Raum, indem sie die Versammlungsfreiheit sowie die Presse- und Internetfreiheit einschränke (USDOS 22.4.2024).

Das Gesetz sieht auch das Recht auf Vereinigungsfreiheit vor, und die Behörden haben es im Allgemeinen respektiert, obwohl das Innenministerium am 31.7.2022 die politische Oppositionspartei Sonko's, die PASTEF, per Präsidialdekret aufgelöst hat (USDOS 22.4.2024).

Laut Innenministerium hätten Sonko und seine Pastef-Partei zum Aufstand aufgerufen. Seine Anhänger glauben, dass alle Anschuldigungen gegen ihn politisch motiviert sind - um ihn an der Teilnahme an den Wahlen im nächsten Jahr [2024] zu hindern, was die Behörden bestritten. Im Juni 2023 stand er im Mittelpunkt eines umstrittenen Vergewaltigungsprozesses, in dem er wegen "Verderbnis der Jugend" zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde, was bedeutet, dass er sich nach den Anschuldigungen einer Masseurin unmoralisch gegenüber einer Person unter 21 Jahren verhalten haben soll. Vom Vorwurf der Vergewaltigung und der Morddrohung wurde er jedoch freigesprochen (BBC 3.7.2023).

Die Sicherheitskräfte haben von der Opposition organisierte Demonstrationen verboten (HRW 11.1.2024). Im Juni 2021 brachen im ganzen Land Unruhen aus, nachdem bekannt wurde, dass der beliebte Oppositionspolitiker Ousmane Sonko wegen Vergewaltigung angeklagt und wegen "Korruption von Jugendlichen" verurteilt wurde. Die Regierung gab in einer öffentlichen Erklärung 16 Tote bekannt, laut NGOs wurden bis zu 26 Personen bei den Protesten getötet. Nachdem der Verfassungsrat die Ablehnung der nationalen Kandidatenliste der politischen Opposition für die Parlamentswahlen im Juli durch die Wahlkommission bestätigt hatte, kam es am 17.6.2022 zu Protesten, bei denen vier Menschen starben, von denen einige NGOs zwei der Polizei zuschreiben. Die Polizei nahm 130 Demonstranten fest. Nach der Festnahme und Inhaftierung von Sonko am 28.7.2023 führten weitere Proteste nach Angaben der Regierung zum Tod von vier Zivilisten, obwohl die Medien von drei weiteren Todesfällen berichteten (USDOS 20.3.2023).

Quellen:

- BBC - BBC News.co.uk (31.7.2023): Ousmane Sonko: Senegalese youth hero or rabble-rouser?, <https://www.bbc.co.uk/news/world-africa-66086570.amp>, Zugriff 2.5.2024
- HRW - Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 - Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103208.html>, Zugriff 18.3.2024
- RSF - Reporters Sans Frontières (5.2.2024): Recht auf Information im Senegal durch Proteste gegen Wahlverzögerung beschnitten, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2104813.html>, Zugriff 20.3.2024
- RSF - Reporters Sans Frontière (2023): Senegal, <https://rsf.org/fr/pays-s%C3%A9n%C3%A9gal>, Zugriff 19.3.2024

- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

12. Haftbedingungen

In einigen Gefängnissen und Haftanstalten herrschten harte und lebensbedrohliche Bedingungen aufgrund von Nahrungsmittelknappheit, endemischer Überbelegung, schlechten sanitären Einrichtungen unzureichender medizinischer Versorgung (USDOS 22.4.2024) und miserablen Hygienebedingungen (BS 19.3.2024).

Im Hauptgefängnis von Dakar beispielsweise sind mehr als doppelt so viele Insassen untergebracht als vorgesehen. Bis zum 31.7.2023 hielten die Gefängnisse landesweit insgesamt 12.158 Insassen fest, verglichen mit einer empfohlenen Kapazität von 4.924, was einer Belegungsrate von 247 % entspricht. Weibliche Häftlinge hatten im Allgemeinen bessere Bedingungen als männliche Häftlinge (USDOS 22.4.2024).

Die Untersuchungshaft wird oft willkürlich verlängert (BS 19.3.2024).

Die Regierung erlaubt Gefängnisbesuche von unabhängigen nichtstaatlichen Beobachtern, einschließlich lokaler Menschenrechtsgruppen sowie durch internationale Beobachter (USDOS 22.4.2024).

Quellen:

- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI Country Report Senegal, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105891/country_report_2024_SEN.pdf, Zugriff 26.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

13. Todesstrafe

In Senegal wurde die Todesstrafe 2004 vollkommen abgeschafft (AI 26.2.2023).

Quellen:

- AI - Amnesty International (26.2.2023): Wenn der Staat tötet, https://amnesty-todesstrafe.de/wp-content/uploads/325/reader_wenn-der-staat-toetet_laenderliste-5.pdf, Zugriff 2.5.2024

14. Religionsfreiheit

Die Verfassung definiert das Land als säkularen Staat und sieht die freie Ausübung religiöser Überzeugungen vor, sofern die öffentliche Ordnung aufrechterhalten wird, sowie die Selbstverwaltung religiöser Gruppen frei von staatlichen Eingriffen (USDOS 30.6.2024). Es gibt keine Staatsreligion, und die Freiheit der Religionsausübung ist verfassungsrechtlich geschützt und wird in der Praxis respektiert. Die Muslime machen 96 % der Bevölkerung aus (FH 2023).

Etwa 97,2 % sind Muslime (die meisten gehören einer der vier großen Sufi-Bruderschaften an), zu den Christen zählen sich etwa 2,7 % (meist römisch-katholisch) (Schätzung 2019) (CIA 1.5.2024). Es gibt ungefähr 100 jüdische Einwohner. Es liegen keine Berichte über antisemitische Handlungen vor (USDOS 22.4.2024).

Es gibt zahlreiche Mischehen. Spannungen zwischen Muslimen und Christen sind äußerst selten (BS 19.3.2024).

Alle religiösen Organisationen sind gesetzlich verpflichtet, sich bei der Regierung registrieren zu lassen, um den Rechtsstatus einer Vereinigung zu erhalten (USDOS 30.6.2024).

Trotz der verfassungsmäßigen Trennung von Religion und Staat üben die muslimischen Sufi-Marabuts einen gewissen Einfluss auf Wähler und Politiker aus, insbesondere bei Themen wie Homosexualität, Ehe und Abtreibungsrecht (FH 2023).

Quellen:

- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI Country Report Senegal, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105891/country_report_2024_SEN.pdf, Zugriff 26.3.2024
- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.5.2024): Senegal - The World Factbook, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/senegal/>, Zugriff 2.5.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (30.6.2023): 2023 Report on International Religious Freedom: Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2111949.html>, Zugriff 1.7.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

15. Minderheiten

Das Gesetz verbietet rassistische, ethnische oder religiöse Diskriminierung und die Behörden setzten es wirksam durch (USDOS 22.4.2024). Gemäß Schätzungen aus dem Jahr 2019, zählt sich die Mehrheit der Bevölkerung mit 39,7 % zur ethnischen Gruppe der Wolof. 7,5 % sehen sich als Pulaar, 16 % als Sereer, 4,9 % als Mandinka, den Jola zugehörig sehen sich 4,2 %, zu den Soninke 2,4 %, wie auch andere Gruppen mit 5,4 % (einschließlich Europäer und Personen libanesischer Abstammung) (CIA 1.5.2024).

Ethnische Gruppen lebten im Allgemeinen friedlich nebeneinander, doch kam es unter vielen ethnischen Gruppen zu Diskriminierungen, insbesondere gegenüber Personen aus niedrigeren Kasten, und Intellektuelle oder Geschäftsleute aus niedrigeren Kasten versuchten oft, ihre Kastenidentität zu verbergen. Solche Diskriminierungen wurden selten offen diskutiert. Es gibt keine Gesetze, die die Beteiligung von Angehörigen von Minderheitsgruppen am politischen Prozess einschränken würden, und sie beteiligen sich auch (USDOS 22.4.2024).

Das Kastensystem ist in vielen ethnischen Gruppen Senegals noch immer weit verbreitet. Personen aus niedrigeren Kasten werden bei der Beschäftigung diskriminiert (FH 2023). Zu Regierungsprogrammen, mit denen solche Vorurteile abgebaut werden sollen, gehörten

Maßnahmen, die die Einstellung von Frauen, Menschen mit Behinderungen und Jugendlichen begünstigten (USDOS 22.4.2024).

Quellen:

- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (1.5.2024): Senegal - The World Factbook, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/senegal/>, Zugriff 2.5.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Senegal, 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2097725.html>, Zugriff 20.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

16. Relevante Bevölkerungsgruppen

16.1. Frauen

Das Gesetz sieht für Frauen in vielen Bereichen den gleichen Rechtsstatus und die gleichen Rechte wie für Männer vor (USDOS 22.4.2024). Allerdings enthält das Familiengesetzbuch Bestimmungen, die die "eheliche und väterliche Autorität" ausschließlich den Männern zugestehen und den Ehemann als Familienoberhaupt bezeichnen, wodurch Frauen Rechte und Autorität über ihren Haushalt und ihre Kinder verweigert werden (AI 24.4.2024; vgl. USDOS 22.4.2024). Die gesetzliche Definition der väterlichen Rechte stellt nach wie vor ein Hindernis für die Gleichstellung von Männern und Frauen dar. Zudem werden alle staatlichen Leistungen für Kinder an den Vater gezahlt. Frauen konnten nur dann rechtliches Haushaltsoberhaupt werden, wenn der Ehemann formell auf seine Autorität verzichtet oder wenn er nicht in der Lage ist, als Haushaltsvorstand zu handeln (USDOS 22.4.2024).

Laut Weltbank können nur 51,9 % der Bevölkerung lesen und schreiben, wobei die Alphabetisierungsrate zwischen Männern (64,8 %) und Frauen (39,8 %) sehr unterschiedlich ist. Es gibt Anzeichen einer Verbesserung, da derzeit mehr Mädchen als Jungen die Primar- und Sekundarstufe besuchen (1,2 Mädchen auf einen Jungen). In der tertiären Bildung sind jedoch mehr Männer als Frauen vertreten. Viele Frauen beenden vorzeitig ihre Schulausbildung aufgrund von Frühheirat (BS 19.3.2024). Die Regierung hat 2016 einen Plan zur Verringerung der Frühverheiratung gestartet, da fast jedes dritte senegalesische Mädchen vor dem 18 Lebensjahr verheiratet war (FH 2023).

Obwohl Frauen rechtlich gesehen gleichberechtigten Zugang zu Land haben, ist es aufgrund traditioneller Praktiken für Frauen schwierig, in ländlichen Gebieten Eigentum zu erwerben (USDOS 22.4.2024), und es kommt zu systematischer Benachteiligung von Frauen durch die Erbschaftsgesetze (BS 19.3.2024). Traditionelle Gepflogenheiten schränken die Möglichkeiten von Frauen ein, Eigentum zu erwerben, und die lokalen Erbschaftsregeln erschweren es Frauen, Erben zu werden (FH 2023). Diskriminierende Gesetze und politische Maßnahmen schränken auch den Zugang von Frauen zu und die Kontrolle über Kapital ein (USDOS 22.4.2024).

Es gibt keine Gesetze, die die Beteiligung von Frauen oder Angehörigen von Minderheitengruppen am politischen Prozess einschränken, und sie beteiligen sich auch. Das Gesetz schreibt vor, dass die Kandidatenlisten der politischen Parteien die gleiche Anzahl von Männern und Frauen für gewählte Positionen auf allen Ebenen enthalten müssen. Obwohl die Zahl der Frauen in gewählten Positionen gestiegen ist, hat das Gesetz ihre Rolle bei der Ausübung politischer Autorität nicht wesentlich erweitert, da es weder für Führungspositionen in den Parteien noch für andere wichtige Entscheidungsgremien wie das Kabinett und die Justiz gilt (USDOS 22.4.2024). Durch das Paritätsgesetz von 2010 hat sich die Zahl der weiblichen Abgeordneten in der Nationalversammlung deutlich erhöht. Derzeit sind 73 der 165 Abgeordneten weiblich (44 %). Innerhalb der politischen Parteien besteht jedoch nach wie vor ein Ungleichgewicht, da die meisten Parteiführer Männer sind (BS 19.3.2024). Frauen, die in ein Amt gewählt wurden, sahen sich häufig zusätzlichem Druck ausgesetzt, die traditionellen untergeordneten Geschlechterrollen beizubehalten, was es ihnen erschwerte, substantielle Führungsrollen im politischen Bereich zu übernehmen (USDOS 22.4.2024).

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Beschäftigung und Beruf kommt vor und ist die am weitesten verbreitete Form der Diskriminierung. Frauen werden bei der Beschäftigung und der Führung von Unternehmen diskriminiert (USDOS 22.4.2024). Im Durchschnitt verdienen Frauen, im gleichen Beruf weniger als die Hälfte des Gehalts von Männern (USDOS 20.3.2023). Offiziellen Statistiken zufolge machen Frauen 39,5 % der Erwerbsbevölkerung aus, vor allem in der informellen Wirtschaft, insbesondere als Haushälterinnen oder Marktverkäuferinnen (BS 19.3.2024).

Das Gesetz verbietet Vergewaltigung, geht aber nicht auf das Geschlecht der Überlebenden ein. Auch die Vergewaltigung in der Ehe ist nicht Gegenstand des Gesetzes. Straftätern drohen 10 bis 20 Jahre Gefängnis, in besonders schweren Fällen sogar lebenslänglich (USDOS 22.4.2024). Vergewaltigung galt als Ordnungswidrigkeit, bevor Präsident Sall im Januar 2020 ein Gesetz unterzeichnete, das sie unter Strafe stellt; dies geschah nach Demonstrationen im Jahr 2019, die durch die Ermordung einer 23-jährigen Frau bei einer versuchten Vergewaltigung ausgelöst wurden (FH 2023).

Die Regierung setzte die bestehenden Gesetze nicht durch, vor allem bei Gewalt innerhalb der Familie. Häusliche Gewalt wird mit einer Gefängnisstrafe von 10 bis 20 Jahren und bei Mord mit lebenslanger Haft geahndet. Die Polizei greift allerdings in der Regel bei häuslicher Gewalt nicht ein. Es gibt kein Gesetz zum Schutz von Überlebenden von Vergewaltigungen (USDOS 22.4.2024).

Das Justizministerium ist für die Bekämpfung der häuslichen Gewalt zuständig, hat jedoch keine Programme zur Bekämpfung durchgeführt. Das von der Regierung betriebene Ginddi-Zentrum in

Dakar bietet Frauen und Mädchen, die eine Vergewaltigung oder eine Kinder-, Früh- oder Zwangsheirat überlebt haben, sowie auch Straßenkindern Unterkunft (USDOS 22.4.2024).

Ferner sind Schwangerschaftsabbrüche unter allen Umständen verboten. Frauen werden häufig für Abtreibungen in Haft genommen, auch wenn sie vergewaltigt wurden (BS 19.3.2024). Das Gesetz erlaubt eine Abtreibung nur, wenn es darum geht, das Leben einer Frau zu retten, und Abtreibungen aus medizinischen Gründen sind in der Praxis schwer zu bekommen. Mehrere Gruppen, die Abtreibung für unvereinbar mit den nationalen Werten halten, darunter auch religiöse Organisationen, haben sich gegen die Legalisierung der Abtreibung in Fällen von Vergewaltigung und Inzest ausgesprochen (FH 2023).

Das Gesetz für sexuelle Belästigung sieht Gefängnisstrafen von fünf Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafen vor. Die Regierung setzt das Gesetz nicht wirksam durch und das Problem bleibt weit verbreitet (USDOS 20.3.2023).

Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen für Genitalverstümmelung (FGM) an Frauen und Mädchen vor. Die Behörden verfolgen keine Fälle. UNICEF schätzte, dass 2021 jedes vierte Mädchen und jede vierte Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren Opfer einer Genitalverstümmelung wurde, wobei die Prävalenz in einigen Regionen bei 65 bis 90 % lag und es große Unterschiede zwischen den Regionen und ethnischen Gruppen gab (USDOS 22.4.2024).

Quellen:

- AI - Amnesty International (24.4.2024): The State of the World's Human Rights; Senegal 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107965.html>, Zugriff 29.4.2024
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI Country Report Senegal, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105891/country_report_2024_SEN.pdf, Zugriff 26.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089141.html>, Zugriff 19.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

16.2. Kinder

Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt auf dem Staatsgebiet oder durch Einbürgerung erworben. Das Gesetz sieht das gleiche Recht für Mütter und Väter vor, die Staatsbürgerschaft an ihre Kinder weiterzugeben (USDOS 22.4.2024). Das Gesetz schreibt keine Geburtsanmeldung vor (USDOS 20.3.2023). Die 2013 geänderten Gesetze zur Regelung der senegalesischen Staatsbürgerschaft behandeln Männer und Frauen gleich und ermöglichen es senegalesischen Frauen, die senegalesische Staatsbürgerschaft an ihre Kinder oder ihren ausländischen Ehepartner unter denselben Bedingungen weiterzugeben wie Männer. Der Senegal toleriert die doppelte Staatsbürgerschaft für normale Bürger, verbietet aber Präsidentschaftskandidaten (und Präsidenten) die doppelte Staatsbürgerschaft. Die Ausstellung von Geburtsurkunden hat sich in

den ländlichen Gebieten verbessert, doch besteht weiterhin ein Ungleichgewicht zwischen ländlichen und städtischen Gebieten (BS 16.3.2024).

Das Gesetz sieht eine kostenlose Schulpflicht für Kinder zwischen sechs und 16 Jahren vor, obwohl etwa ein Drittel dieser Kinder nicht zur Schule geht. Einige aus religiösen Gründen. Die Kinder können die Grundschule ohne Geburtsurkunde besuchen, benötigten aber eine solche, um an nationalen Prüfungen teilzunehmen zu können (USDOS 22.4.2024).

Mädchen haben größere Schwierigkeiten als Jungen, die Schule über die Grundschule hinaus zu besuchen. Neben frühen Schwangerschaften, langen Schulwegen und sexuellen Belästigungen durch das Schulpersonal trugen dazu bei, dass Mädchen die Schule verlassen. Klare Mechanismen für die Meldung von Belästigungen blieben auf Schulebene uneinheitlich. Viele Mädchen, die schwanger wurden, brachen die Schule ab und hatten nur begrenzte Möglichkeiten, sich wieder einzuschreiben (USDOS 22.4.2024).

Senegalesische Mädchen sind einem hohen Maß an sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt, einschließlich sexueller Ausbeutung, Belästigung und Missbrauch durch Lehrer und Schulbeamte sowie Vergewaltigung und sexueller Missbrauch durch andere Schüler (HRW 11.1.2024).

Viele Eltern zogen es vor, ihre Töchter im mittleren und höheren Schulalter zu Hause zu behalten, um zu arbeiten oder zu heiraten, anstatt sie zur Schule zu schicken. In den letzten Jahren hat sich das Geschlechtergefälle in der Mittel- und Oberstufe jedoch verringert (USDOS 22.4.2024). Artikel 111 des Familiengesetzes legt das gesetzliche Mindestheiratsalter für Mädchen auf 16 Jahre fest, während es für Jungen auf 18 Jahre festgelegt ist, wodurch das Recht der Mädchen auf Gleichberechtigung in der Ehe verweigert wird (AI 24.4.2024).

Es gibt Gesetze gegen Kindermisbrauch, aber die Regierung setzt es nicht wirksam durch. Kindesmissbrauch ist nach wie vor weit verbreitet, insbesondere bei Buben, die von ihren Eltern zur Ausbildung in sog. Daaras (religiöse Koranschulen) geschickt wurden (USDOS 22.4.2024). Gemäß Amnesty International, hat die Regierung es im Jahr 2023 wieder versäumt, den Entwurf des Kindergesetzes und den Entwurf des Gesetzes über den Status der Daaras anzunehmen (AI 24.4.2024). Zehntausende dieser Kinder, die als *Talibés* bekannt sind, leben in extremer Armut, ohne angemessene Nahrung und medizinische Versorgung. Des Weiteren sind Tausende von *Talibés* Opfer von Menschenhandel (HRW 11.1.2024).

Obwohl Senegal die UN-Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert hat (BS 19.3.2024) und trotz strenger nationaler Gesetze, die Kindesmissbrauch, Vernachlässigung, Gefährdung und Menschenhandel verbieten, werden diese nur selten gegen Koranlehrer durchgesetzt. Die Regierung hat einige Anstrengungen unternommen, um die Bedingungen in den Daara zu

verbessern und die Kinder von der Straße zu holen, aber ein nachhaltiges Engagement der Behörden zur Beendigung der Zwangsbettelei und des Missbrauchs von Talibés hat sich als schwer durchsetzbar erwiesen (HRW 11.1.2024).

Das Gesetz verbietet die kommerzielle sexuelle Ausbeutung, den Verkauf, das Anbieten oder Benutzen von Kindern für kommerziellen Sex und Praktiken im Zusammenhang mit Pornografie. Die Ausbeutung von Frauen und Mädchen durch Sexhandel stellt weiterhin ein Problem dar, insbesondere in der südöstlichen Goldminenregion Kedougou (USDOS 22.4.2024).

Quellen:

- AI - Amnesty International (24.4.2024): The State of the World's Human Rights; Senegal 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2107965.html>, Zugriff 29.4.2024
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI Country Report Senegal, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105891/country_report_2024_SEN.pdf, Zugriff 26.3.2024
- HRW - Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 - Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103208.html>, Zugriff 18.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089141.html>, Zugriff 19.3.2024

16.3. Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten

Nach Artikel 319 des senegalesischen Strafgesetzbuchs wird der als "Akt gegen die Natur" bezeichnete Geschlechtsverkehr zwischen Personen desselben Geschlechts mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft (HRW 11.1.2024; vgl. USDOS 22.4.2024, BS 19.3.2024).

Sexuelle Minderheiten und Aktivisten bleiben weiterhin Beschimpfungen, Verleumdungskampagnen und Misshandlungen ausgesetzt, darunter willkürliche Verhaftungen, Drohungen und körperliche Angriffe (HRW 11.1.2024).

Es gibt keine Gesetze, die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität unterbinden, und es gibt auch keine Gesetze gegen Hassverbrechen, die zur Verfolgung von Verbrechen genutzt werden könnten, die durch Vorurteile gegen sexuelle Minderheiten motiviert sind. Sexuelle Minderheiten bleiben weit verbreiteter Diskriminierung ausgesetzt. LGBTQI+-Aktivisten beklagen sich über Diskriminierung beim Zugang zu sozialen Diensten, einschließlich Bildung und Gesundheitsdiensten. Die Regierung und die kulturelle Einstellung bleiben nach wie vor stark gegen sexuelle Minderheiten voreingenommen (USDOS 22.4.2024).

Beobachter berichteten von einer anhaltenden Politisierung von LGBTQI+-Themen im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen 2024. Es konnte eine Zunahme von Drohungen und körperlicher Gewalt gegen Personen die als sexuelle Minderheiten oder deren Unterstützer wahrgenommen wurden aufgezeichnet werden. Anti-LGBT-Diskurse während des Wahlkampfs von politischen Parteien und anderen schufen eine bedrohliche Atmosphäre und viele sahen sich gezwungen sich zu

verstecken oder zu fliehen (USDOS 20.3.2023; vgl. FH 2023). Aufgrund des hohen Maßes an Diskriminierung und sozialer Stigmatisierung haben sexuelle Minderheiten keine nennenswerte politische Vertretung (FH 2023).

Die Versammlungsrechte von LGBT-Gruppen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die Menschen mit HIV und AIDS unterstützen, sind eingeschränkt. Die Arbeit und die Wirksamkeit von NGOs, die sich für die Rechte von sexuellen Minderheiten einsetzen, werden stark durch Homophobie und die Kriminalisierung von Homosexualität behindert (FH 2023; vgl. USDOS 20.3.2023). Ferner hindert die Regierung LGBT-Organisationen daran sich rechtmäßig registrieren zu lassen (USDOS 22.4.2024).

Obwohl diese Gesetze nur selten durchgesetzt werden, sehen sich sexuelle Minderheiten der Gefahr von Gewalt, Drohungen und Mob-Angriffen, sowie der Diskriminierung bei der Wohnungssuche, der Beschäftigung und der Gesundheitsversorgung ausgesetzt (FH 2023). Zudem werden ihre Rechte stark eingeschränkt (BS 19.3.2024). Im Jänner 2022 lehnte das Parlament einen Gesetzentwurf ab, der vorsah, die Haftstrafen für Personen zu erhöhen, die sich gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen schuldig gemacht haben, und strafrechtliche Sanktionen für Personen einzuführen, die zu "Aktivitäten im Zusammenhang mit der LGBT+-Agenda" beitragen. In den Jahren 2021 und 2022 haben Demonstranten für eine Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen für Homosexualität demonstriert (FH 2023; vgl. AI 27.3.2023). Dies geschah im Anschluss an eine monatelange Anti-LGBTI-Kampagne einer Koalition von Gruppen, die den Behörden vorwarfen, die gesellschaftlichen Sitten zu schwächen (AI 27.3.2023). Am 24.6.2024 wurde ein Gesetzesvorschlag im senegalesischen Parlament zur weiteren Kriminalisierung von Homosexualität eingereicht. Dieser sieht vor, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit zehn bis 15 Jahren Gefängnis ohne Bewährung und einer Geldstrafe von 1.000.000 bis 5.000.000 CFA-Francs (von rd. 1.500 EUR – rd. 7.600 EUR) bestraft werden. Personen, die solche Handlungen verteidigen, sollen mit einer Haftstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 500.000 bis 5.000.000 CFA-Francs (von rd. 760 EUR - 1.500 EUR, bestraft werden. Ziel des Gesetzentwurfs sei es gegen die „unmoralischen kulturellen Werte“ aus dem Westen vorzugehen. Der Gesetzentwurf übernimmt die Bestimmungen eines früheren Vorschlags zur weiteren Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen von Januar 2022 unter Altpräsident Macky Sall, den das Parlament damals abgelehnt hatte. Neben Homosexualität hat der Gesetzesvorschlag von Mbacké auch „Lesbianismus, Bisexualität, Transsexualität, Intersexualität, Zoophilie, Nekrophilie und andere ähnliche Praktiken“ zum Gegenstand (BAMF 1.7.2024).

Quellen:

- AI - Amnesty International (27.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; The State of the World's Human Rights; Senegal 2022, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089600.htm>, Zugriff 18.3.2024

- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (1.7.2024): Senegal, Gesetzentwurf zur verschärften Kriminalisierung von Homosexualität, Quelle liegt in der Staatendokumentation auf
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI Country Report Senegal, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105891/country_report_2024_SEN.pdf, Zugriff 26.3.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Senegal, 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2097725.html>, Zugriff 20.3.2024
- HRW - Human Rights Watch (11.1.2024): World Report 2024 - Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2103208.html>, Zugriff 18.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089141.html>, Zugriff 19.3.2024

17. Bewegungsfreiheit

Die Verfassung und die Gesetze sehen Bewegungsfreiheit im Inland, Auslandsreisen, Auswanderung und Wiedereinbürgerung vor, und die Regierung respektierte diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 22.4.2024). Die Bürger genießen im Allgemeinen Bewegungsfreiheit und können ihren Wohnsitz, ihren Arbeitsplatz und ihre Bildungseinrichtung ohne größere Einschränkungen wechseln (FH 2023). Reisen in Teile der Casamance, können durch Landminen und Rebellenaktivitäten behindert werden. Durch die Verschärfung des Konflikts in der Casamance Anfang 2022 wurden mehrere tausend Menschen vertrieben (FH 2023). Die Regierung erlaubte weiterhin die weitgehend unkontrollierte und inoffizielle Wiedereingliederung von Casamance-Flüchtlingen, die aus Gambia und Guinea-Bissau zurückkehrten (USDOS 22.4.2024).

In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Bewegungsfreiheit durch COVID-19-bedingte Notfallmaßnahmen eingeschränkt. Mindestens 10 Menschen starben im März 2021 bei mehrtägigen Demonstrationen gegen die Ausgangssperre (FH 2023).

Quellen:

- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Senegal, 2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2097725.html>, Zugriff 20.3.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024

18. Grundversorgung und Wirtschaft

Senegals Wirtschaft ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen. Die Entwicklung des Landes wird jedoch durch Nahrungsmittelkrisen, starkes Bevölkerungswachstum und hohe Arbeitslosigkeit gehemmt. Die Corona-Pandemie hat Senegal (BMZ 22.6.2023a), mit einer wirtschaftlichen Regression von -0,4 % hinnehmen müssen (WKO 11.2023), jedoch vergleichsweise gut überstanden (BMZ 22.6.2023a), und die Wirtschaft erholte sich 2021 mit einem Wachstum von +6 % stärker als erwartet (WKO 11.2023); die wirtschaftlichen Nachwirkungen sind allerdings deutlich spürbar (BMZ 22.6.2023a). Insbesondere der

Dienstleistungssektor (Tourismus und Verkehr) erlitt starke Einbrüche (WKO 11.2023). Die Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine führen in Senegal zu unterbrochenen Lieferketten, stark steigenden Lebenshaltungskosten, Inflation und einer wachsenden Staatsverschuldung (BMZ 22.6.2023a; vgl. WKO 11.2023). Die Pandemie verschärfte zudem das Haushaltsdefizit. In Folge dieser Entwicklung stieg auch die Staatsverschuldung. Höhere Staatseinnahmen durch den Beginn der Öl- und Gasförderung, der Anstieg der Exporteinnahmen und fiskalpolitische Rationalisierungsmaßnahmen sollten sich jedoch positiv auf die Staatsverschuldung auswirken: Die Schuldenquote wird sich laut Prognosen ab 2024 kontinuierlich verbessern und im Jahr 2028 auf 62,5 % des BIP gesunken sein (WKO 11.2023).

Der ehemalige Präsident Macky Sall hatte ein ehrgeiziges Regierungsprogramm und ein wirtschaftliches Wiederaufbauprogramm vorgelegt. Bis zum Jahr 2035, so das Ziel der Regierung, soll Senegal nicht mehr zu den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt zählen, sondern den Status eines Schwellenlandes erreicht haben (BMZ 22.6.2023a).

Mit hohen Wachstumsraten gehört Senegal zu den dynamischsten Volkswirtschaften weltweit (ABG 8.2023; vgl. WKO 11.2023, BMZ 22.6.2023b). In den vergangenen Jahren hat Senegal eine Reihe von Wirtschaftsreformen umgesetzt (BMZ 22.6.2023b), und bleibt somit eine der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften des afrikanischen Kontinents (WKO 11.2023). Die senegalesische Wirtschaft wird von Kleinst- und Kleinunternehmern dominiert. Schätzungen zufolge arbeiten über 90 % dieser Betriebe im informellen Sektor. Ein Großteil der senegalesischen Bevölkerung arbeitet in der Landwirtschaft und im Fischereigewerbe (BMZ 22.6.2023b).

Der Dienstleistungssektor ist der wichtigste Sektor des Landes, sowohl was den Beitrag zum BIP (49,7 % im Jahr 2022) wie auch den Anteil an der Beschäftigung (rund 56 % im Jahr 2021) betrifft und ist zudem der Sektor, der am meisten zum Wirtschaftswachstum beiträgt (WKO 11.2023). Der Landwirtschaftssektor beschäftigt rund 22 % der Bevölkerung (WKO 11.2023); die Produktivität des Agrarsektors ist allerdings gering, nur etwa 15 % des BIP (BMZ 22.6.2023b; vgl. WKO 11.2023). Es kommt immer wieder zu Dürreperioden und/oder zu Starkregenfällen mit zerstörerischen Überschwemmungen (BMZ 22.6.2023b).

Die Fischerei ist ein traditionell bedeutender Wirtschaftsfaktor, jeder fünfte Arbeitsplatz des Landes hängt direkt oder indirekt am Fischfang. Der Sektor erwirtschaftet ca. 25 % der Gesamtexporte (WKO 11.2023).

Nach den Funden vor der Atlantikküste Senegals im Jahr 2014, rechnen Experten ab 2024 mit dem Beginn der Förderung von Erdöl und Erdgas, was der senegalesischen Ökonomie einen weiteren bedeutsamen Wachstumsschub verleihen wird und starke, gesamtwirtschaftliche Multiplikatoreffekte haben wird (WKO 11.2023).

Senegal entwickelt sich als neue Tourismusdestination in Westafrika (ABG 8.2023). Der Tourismus ist der zweitwichtigste Devisenbringer des Landes, trägt 7 % zum BIP bei und beschäftigt ca. 75.000 Arbeitskräfte (WKO 11.2023).

Laut African Economic Outlook 2024 der afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) wird Afrikas Wirtschaft 2024 um 3,8 % und 2025 um 4,2 % wachsen. Zu den durchschnittlich höchsten Wachstumsraten für den Zeitraum 2024 bis 2025 zählt mitunter Senegal mit einer Wachstumsrate von 7,5 % (ABG 7.3.2024). Subsistenzbetriebe dominieren die Landwirtschaft. Im Anbau von Getreide, Gemüse und Früchten wird auf den Einsatz moderner Anbaumethoden und Maschinen gesetzt und ferner werden die Entwicklung von Logistik und Kühlketten vorangetrieben, um Nachternteeverluste zu reduzieren (ABG 8.2023).

Trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs und der positiven Aussichten zählt Senegal zu den 30 ärmsten Ländern der Welt, über 38 % der Bevölkerung lebt in absoluter Armut, vor allem im ländlichen Raum (WKO 11.2023). Mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 1.538 Euro gehört es zu den Ländern mit niedrigerem Mitteleinkommen. Selbst unter Berücksichtigung der Kaufkraftparität gehört Senegal immer noch zu den ärmsten Ländern der Welt (LI 3.3024a).

Eine geringe Grundversorgung steht nur ordentlich beschäftigten Personen im Senegal zu (ÖB 18.6.2024).

Quellen:

- ABG - Africa Business Guide (7.3.2024): UN-Studie: Afrikas Wirtschaft wächst 2024 am stärksten im Senegal, <https://www.africa-business-guide.de/de/meldungen/afrikas-wirtschaft-wird-2024-um-3-8-prozent-wachsen-1738720>, Zugriff 29.3.2024
- ABG - Africa Business Guide (8.2023): Wirtschaft im Senegal, Boom durch Erdgas und Erdöl, <https://www.africa-business-guide.de/de/maerkte/senegal>, Zugriff 3.4.2024
- BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [Deutschland] (22.6.2023b): Wirtschaftliche Situation: Geprägt vom Kleinunternehmertum, <https://www.bmz.de/de/laender/senegal/wirtschaftliche-situation-2164>, Zugriff 29.3.2024
- BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [Deutschland] (22.6.2023a): Senegal, Reformorientiert und demokratisch gefestigt, <https://www.bmz.de/de/laender/senegal>, Zugriff 29.3.2024
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (31.12.2022): Senegal, <https://www.giz.de/de/weltweit/339.html>, Zugriff 28.3.2024
- LI - Länderdaten.info (3.2024a): Senegal, <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Senegal/index.php>, Zugriff 19.3.2024
- ÖB - Österreichische Botschaft (18.6.2024): Senegal, Informationen zur staatlichen Grundversorgung im Senegal, Sozialversicherung, Erhalt via Mail
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (11.2023): Außenwirtschaft, Wirtschaftsbericht Senegal, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/senegal-wirtschaftsbericht.pdf>, Zugriff 4.4.2024

19. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung und Rettungsdienste sind außerhalb der größeren Städte nicht oder nur sehr beschränkt gewährleistet. Krankenhäuser verlangen vor Behandlungen in der Regel eine finanzielle Garantie (schriftlich garantierte Kostenübernahme oder Vorschusszahlung) (EDA

11.4.2024). Notfall- und Basisversorgung ist in den großen staatlichen Krankenhäusern sowie etlichen Privatkliniken gewährleistet. Die Apotheken haben ein ausreichendes Sortiment wichtiger Standardmedikamente. Medikamentenfälschungen mit unsicherem Inhalt kommen vor (AA 10.4.2024).

Durch die medizinische Versorgung kann die Sterblichkeit wesentlicher, bekannter Krankheiten weitestgehend reduziert werden. So sterben nach aktuellem Stand nur etwa 20 % aller Menschen, die an Krebs, Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen oder der Chylomikronen-Retentions-Krankheit (CRD) leiden (LI 3.2024b).

Das Sozialsystem im Senegal ist rudimentär und richtet sich in erster Linie an die Beschäftigten des formellen Sektors (KAS 26.3.2024). Für angestellte Beschäftigte existiert die Sozialversicherung „CSS“ - Compagnie Sucrière Sénégalaise, welche jedoch sehr limitiert ist. Sozialleistungen gibt es in erster Linie für Eltern und die Höhe ist von der Familiensituation (Arbeitssituation des Ehepartners und Anzahl der Kinder) abhängig; ledige Personen profitieren kaum bis gar nicht, aber auch für Personen mit Familie ist die Deckung der Krankenversicherung nicht gegeben (ÖB 18.6.2024). Der Versicherungsschutz ist sowohl begrenzt als auch fragmentiert, so dass die Mehrheit der Senegalesen keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung oder zu Rentenleistungen hat (KAS 26.3.2024). Da drei Viertel der senegalesischen Bevölkerung im informellen Sektor tätig sind, ist ein Großteil nicht versichert (ÖB 18.6.2024). Da es keine Sozialhilfeprogramme gibt, dienen den meisten Senegalesen die Netzwerke der Großfamilie und Geldüberweisungen als Sicherheitsnetz (KAS 26.3.2024).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (10.4.2024): Senegal: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/senegalsicherheit/208190>, Zugriff 28.4.2024
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (11.4.2024): Reisehinweise für Senegal, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/senegal/reisehinweise-fuersenegal.html#eda0500b1>, Zugriff 11.4.2024
- KAS - Konrad Adenauer Stiftung (26.3.2024): Neuer Präsident mit absoluter Mehrheit, <https://www.kas.de/de/web/senegal/laenderberichte/detail/-/content/neuer-praesident-mit-absoluter-mehrheit>, 26.3.2024
- LI - Länderdaten.info (3.2024): Gesundheitswesen in Senegal, <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Senegal/gesundheit.php>, Zugriff 28.3.2024
- ÖB - Österreichische Botschaft (18.6.2024): Senegal, Informationen zur staatlichen Grundversorgung im Senegal, Sozialversicherung, Erhalt via Mail

20. Rückkehr

Das Gesetz sieht Bewegungsfreiheit im Inland, Auslandsreisen, Auswanderung und Wiedereinbürgerung vor. Diese Rechte werden im Allgemeinen respektiert. Die Regierung hat mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen humanitären Organisationen zusammengearbeitet, um Flüchtlingen, zurückkehrenden

senegalesischen Flüchtlingen und Asylbewerbern sowie anderen bedrohten Personen Schutz und Hilfe zu bieten (USDOS 22.4.2024).

Der lokale Partner der Rückkehr-Beratung (BBU) im Heimatland (Senegal) ist die OFII-Partner-Organisation (OFII ist die Abkürzung für Französisches Büro für Immigration und Integration). Die Leistungen nach der Rückkehr werden von OFII organisiert. Das OFII ermöglicht mitunter, dass sowohl Zugang zu Rückkehrhilfen als auch zu Hilfen für die soziale Wiedereingliederung durch Beschäftigung oder Unternehmensgründung. Rückkehrer erhalten Sachleistungen (kein Bargeld) in der Höhe von 3.000 Euro. Sachleistungen können sein: Unterbringung für eine bestimmte Zeit; Medizinische und soziale Unterstützung; Beratung bei behördlichen und bei rechtlichen Angelegenheiten; Unterstützung, wenn Sie ein Klein-Unternehmen gründen wollen; Finanzierung einer Schulausbildung und Berufliche Ausbildung oder berufliche Weiterbildung (BMI 2024). Ein Auswahlausschuss im Heimatland prüft, ob das Vorhaben tragfähig ist. Das OFII bietet in 22 Ländern Wiedereingliederungshilfe an, u.a. in Senegal. Die Höhe der Wiedereingliederungshilfe kann je nach Herkunftsland und Projekt variieren. Der Berater kann weitere Informationen zu den Beihilfen geben, die in Anspruch genommen werden können (Retour volontaire 2023).

Für Studenten und junge Berufstätige kann eine Wiedereingliederungshilfe beantragt werden (Retour volontaire 2023).

Quellen:

- BMI - Bundesministerium für Inneres [Österreich] (2024): Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) - Senegal - So funktioniert die Rückreise in Ihre Heimat, https://www.returnfromaustria.at/senegal/senegal_deutsch.html, Zugriff 3.5.2024
- Retour volontaire (2023): Retour volontaire, <http://www.retourvolontaire.fr/>, Zugriff 3.5.2024
- USDOS - US Department of State [USA] (22.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Senegal, <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/>, Zugriff 26.4.2024